



Wenn Aktionäre unterschiedliche Bedürfnisse haben

In partnerschaftlich geführten Aktiengesellschaften kommt es vor, dass die einzelnen Partner unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Ausgangslage

Gehen wir von folgendem Beispiel aus:

Drei Aktionäre führen gemeinsam eine Unternehmung. Sie halten je einen Drittel der Aktien und arbeiten alle 100 %. Ein Aktionär geht auf die Pensionierung zu und die beiden anderen sind jünger. Einer hat zudem zwei Kinder. Der andere ist unverheiratet.

Die drei Partner haben unterschiedliche Bedürfnisse, wie hohe Bezüge sie aus der Gesellschaft tätigen wollen. Einer möchte noch einen Einkauf in die Pensionskasse tätigen. Ein anderer plant den Kauf oder die Sanierung einer Liegenschaft, etc. Bezüge können grundsätzlich in Form von Lohn oder von Dividenden erfolgen. Der Lohn unterliegt den Sozialabgaben und der Einkommenssteuer, die Dividende der reduzierten Einkommenssteuer.

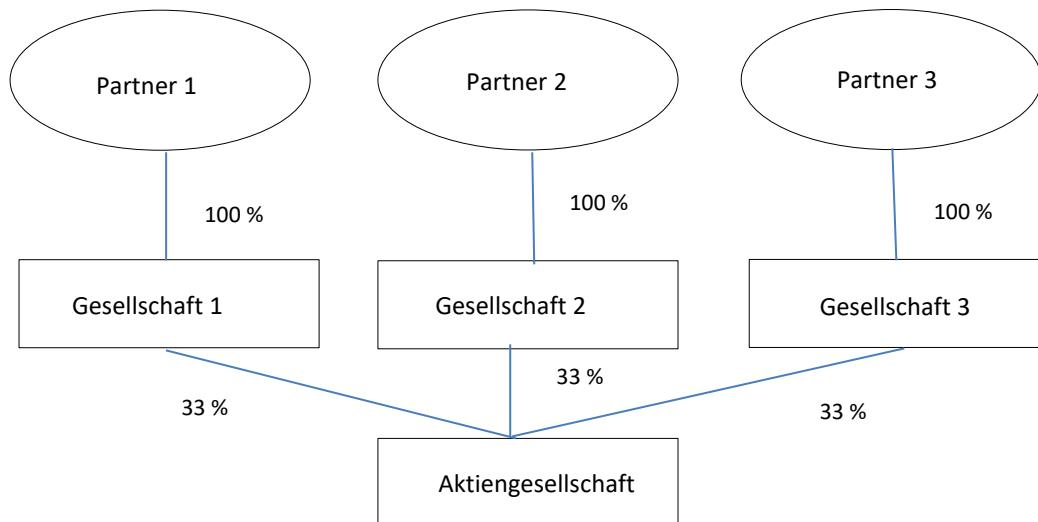
Problematik

Da alle drei gleich viel arbeiten und je einen Drittel der Aktien halten, müssten sie grundsätzlich den gleichen Lohn und die gleiche Dividende beziehen. Wenn ein Partner weniger beziehen möchte, kann er dies in der Regel nicht einfach in der Firma stehen lassen. Er kann die «zurückgestellten» Bezüge nicht als zusätzliche Dividende in den Folgejahren nachbeziehen, weil die Dividende nach den Aktienquoten ausgeschüttet wird. Es ist grundsätzlich nicht möglich, einem Aktionär eine höhere Dividende auf seine Aktien auszubezahlen und so die stehen gelassenen Gewinne nachträglich auszuschütten. Beim Lohn besteht eine gewisse Flexibilität, wobei das Steuerrecht hier auch Grenzen setzt.

Dies führt letztlich dazu, dass alle drei Partner sich nach jenem richten müssten, der die höchsten Bezüge tätigen will. Die anderen beiden wären dann gezwungen, ein Salär und eine Dividende in gleicher Höhe zu beziehen, auch wenn sie es gar nicht brauchen oder es ihnen aus steuerlicher Sicht ungelegen kommt.

Lösungsansatz

Ein Lösungsansatz wäre, dass jeder der drei Partner eine eigene Gesellschaft gründet und seine Beteiligung an der Aktiengesellschaft in diese Gesellschaft einlegt. Die Struktur sieht dann wie folgt aus:



Die drei Partner einigen sich in der Folge auf die Lohnbezüge und die Dividendenausschüttungen. Der Lohn unterliegt den Sozialabgaben und der Einkommenssteuer. Die Dividende wird dagegen neu an die Zwischengesellschaften ausgeschüttet. Dort können die drei Gesellschaften den Beteiligungsabzug vornehmen, so dass die Dividenden aus der Aktiengesellschaft praktisch ohne Steuerbelastung von den drei Gesellschaften vereinnahmt werden können. Die einzelnen Partner können dann jeweils alleine und ohne die beiden anderen Partner zu fragen entscheiden, ob sie aus ihrer Gesellschaft die von der Aktiengesellschaft erhaltene Dividende weiterschütten wollen (und dann Einkommenssteuern zahlen) oder ob das Geld in der Gesellschaft bleiben soll (und die Einkommenssteuer vorerst aufgeschoben werden soll).

Mit einer solchen Struktur kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Partner Rechnung getragen werden. Nachteil der Struktur ist, dass die Administration aufwändiger wird. Die zusätzlichen Kosten werden aber in der Regel durch die gewonnene Flexibilität mehr als aufgewogen. Wie die Lohnbezüge und Dividenden konkret ausgestaltet werden können, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 14. Mai 2020

Christoph Beer
Advokat dipl. Steuerexperte